

**Erläuternder Bericht
zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Bundespa-
tentgericht
(Bundespatentgerichtsgesetz/PatGG)**

vom 29. November 2006

Übersicht

Die Gesetzesvorlage verfolgt das Ziel, die Rechtspflege in Patentsachen zu verbessern. Zu diesem Zweck soll ein erstinstanzliches Patentgericht auf Bundesebene mit ausschliesslicher Zuständigkeit in patentrechtlichen Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen geschaffen werden. Die Konzentration der Patentrechtsprozesse bei einem nationalen Spezialgericht gewährleistet eine bundesweit qualitativ hohe Rechtsprechung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten.

Ausgangslage:

Patentprozesse sind komplex und erfordern spezielle Fachkenntnisse von den damit befassten Richterinnen und Richtern, da sie an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht liegen. Die Herausforderungen nehmen insbesondere durch neue Technologien (z.B. Biotechnologie, Nanotechnologie) zu.

Die zuständigen kantonalen Gerichte sind wegen der geringen Anzahl Patentstreitigkeiten nicht alle in der Lage, das notwendige Fachwissen zu erarbeiten. Sie verfügen deshalb nicht in gleichem Masse über ausreichende praktische Erfahrung im Patentrecht. Die Folgen sind fehlende Kontinuität in der Rechtsprechung und mangelnde Rechtssicherheit. Die Urteile unerfahrener Gerichte vermögen oft nicht zu befriedigen und haben wegen der meist hohen Streitwerte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen. Patentrechtliche Prozesse absorbieren zudem die personellen Ressourcen wenig erfahrener Gerichte übermässig.

Inhalt der Vorlage:

Für den Rechtsschutz in Patentrechtsstreitigkeiten wird ein nationales Spezialgericht erster Instanz mit ausschliesslicher Zuständigkeit in patentrechtlichen Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen geschaffen. Das Patentgericht ist auch für die Beurteilung zivilrechtlicher Ansprüche zuständig, die mit einem patentrechtlichen Anspruch in engem Zusammenhang stehen. In zweiter Instanz ist weiterhin das Bundesgericht zuständig.

Das Gericht setzt sich aus juristisch sowie technisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern zusammen. Diese sind, mit Ausnahme der Gerichtspräsidentin bzw. des Gerichtspräsidenten sowie höchstens einem weiteren Gerichtsmitglied, nebenamtlich tätig, womit der zu erwartenden Geschäftslast gebührend Rechnung getragen wird.

Indem dem Bundespatentgericht die Infrastruktur des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) zur Verfügung gestellt wird, können Synergien sinnvoll genutzt und die Kosten tief gehalten werden. Erfordert es der Bezug zur Streitsache, kann das Gericht jedoch auch andernorts tagen. Damit bleibt die notwendige Flexibilität gewährleistet.

Die Finanzierung des Spezialgerichts erfolgt über Gerichtsgebühren sowie subsidiär aus Patentgebühren.

Das Verfahrensrecht bestimmt sich im Wesentlichen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Den besonderen patentrechtlichen Verfahrensgegebenheiten wird durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	2
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Grundzüge der Vorlage	7
1.1 Ausgangslage	7
1.2 Beantragte Neuregelung	8
1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung	9
1.3.1 Begründung	9
1.3.2 Untersuchte Lösungsmöglichkeiten	10
1.3.3 Vernehmlassungsergebnisse zu einem Grundsatzartikel	11
1.4 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	12
1.5 Rechtsvergleich und Verhältnis zum europäischen Recht	12
2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln	14
2.1 1. Kapitel: Stellung	14
2.2 2. Kapitel: Richterinnen und Richter	15
2.3 3. Kapitel: Organisation und Verwaltung	20
2.4 4. Kapitel: Zuständigkeiten	23
2.5 5. Kapitel: Verfahren	24
2.5.1 1. Abschnitt: Anwendbares Recht	24
2.5.2 2. Abschnitt: Parteivertretung	25
2.5.3 3. Abschnitt: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege	26
2.5.4 4. Abschnitt: Prozessleitung und prozessuales Handeln	27
2.5.5 5. Abschnitt: Beweis; Gutachten	28
2.5.6 6. Abschnitt: Entscheidverfahren	28
2.5.7 7. Abschnitt: Verfahren und Entscheid zur Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d PatG	29
2.5.8 8. Abschnitt: Vorsorgliche Massnahmen; Beschreibung	30
3 Auswirkungen	31
3.1 Auswirkungen auf den Bund	31
3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden	31
3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	31
3.3.1 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	31
3.3.2 Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen	31
3.3.3 Beurteilung einzelner konkreter Massnahmen	32
3.3.4 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	33
3.3.5 Alternative Regelungen	33
3.3.6 Zweckmässigkeit im Vollzug	33
4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zum Finanzplan	33
5 Rechtliche Aspekte	34
5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	34
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	34
5.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	34

Abkürzungsverzeichnis

Bundesgerichtsge- setz/BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsge- setz, BGG); SR 173.110; AS 2006 1205
BPG	Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG); SR 172.220.1
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen- schaft vom 18. April 1999 (BV); SR 101
BV-Justizreform	Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (BV-Justizreform); BBl 1999 8633
E-PatG	Vorgeschlagene Änderung des Patentgesetzes; BBl 2006 155
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EPLA	Übereinkommen über die Schaffung eines Streitreg- lungssystems für europäische Patente (Entwurf)
EPÜ-Revisionsakte	Akte vom 29. November 2000 zur Revision des Überein- kommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung euro- päischer Patente; BBl 2005 3813
EPÜ-Sprachen- übereinkommen	Übereinkommen vom 17. Oktober 2000 über die Anwen- dung des Artikels 65 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente; BBl 2005 3853
Europäisches Patent- übereinkommen/EPÜ	Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkom- men); SR 0.232.142.2
IGE	Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
IGEG	Bundesgesetz vom 24. März 1995 über Statut und Aufga- ben des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG); SR 172.010.31
IGE-GebO	Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum vom 28. April 1997 (IGE-GebO); SR 232.148
IGE-PersV	Verordnung vom 30. September 1996 über das Statut des Personals des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE-PersV) SR 172.010.321
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Interna- tionale Privatrecht (IPRG); SR 291
Parlamentsgesetz/ParlG	Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundes- versammlung (Parlamentsgesetz, ParlG); SR 171.10
PatG-Botschaft 1950	Botschaft des Bundesrates vom 25. April 1950 an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgeset- zes betreffend die Erfindungspatente; BBl 1950 I 933

PatG-Ergänzungsbotschaft 1951	Ergänzungsbotschaft des Bundesrates vom 28. Dezember 1951 an die Bundesversammlung zur Vorlage über die Revision des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente; BBl 1952 I 1.
PatG-Botschaft 2005	Botschaft des Bundesrates vom 23. November 2005 an die Bundesversammlung zur Änderung des Patentgesetzes und zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung; BBl 2006 1
Patentgesetz/PatG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG); SR 232.14
Patentverordnung/PatV	Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Erfindungspatente (Patentverordnung, PatV); SR 232.141
Patentanwaltsgesetz/PAG	Bundesgesetz vom ... über den Patentanwaltsberuf (Patentanwaltsgesetz, PAG); ...
revEPÜ	Siehe EPÜ-Revisionsakte
Richterverordnung	Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der Richter und Richterinnen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Richterverordnung); SR 173.711.2
Strafgerichtsgesetz/SGG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht (Strafgerichtsgesetz, SGG); SR 173.71
Verwaltungsgerichtsgesetz/VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32; AS 2006 2197
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021
Zivilgesetzbuch/ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210
Zivilprozessordnung/ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung vom ... (Zivilprozessordnung, ZPO); BBl 2006 7413

Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Beim Patentrecht handelt es sich um eine hochtechnische Materie, welche von den mit Patentstreitigkeiten befassten Richterinnen und Richtern ein grosses Fachwissen und lange Erfahrung benötigt. Heute werden ca. 60% aller Patentstreitigkeiten vor den vier Handelsgerichten in Aarau, Bern, St. Gallen und Zürich ausgetragen. Die Qualität der Urteile dieser Gerichte ist allgemein anerkannt. Aufgrund der bestehenden Gerichtsstandsregeln kommt es jedoch immer wieder vor, dass Patentrechtsprozesse vor kantonalen Gerichten geführt werden müssen, die über eine geringe praktische Erfahrung im Patentrecht verfügen. Grund dafür ist die geringe Anzahl Patentstreitigkeiten in der Schweiz von etwa dreissig Verfahren pro Jahr. Sie verhindert ungeachtet der vorgeschriebenen Verpflichtung der Kantone, eine einzige kantonale Instanz als zuständig zu bezeichnen, eine Konzentration der Streitfälle bei einer einzigen Instanz, so dass ausserhalb der Handelsgerichtskantone nicht das notwendige Fachwissen erarbeitet und aufrecht erhalten werden kann. Oft müssen daher staatliche Rechtsprechungsaufgaben an aussenstehende Sachverständige delegiert werden, wobei es für unerfahrene Gerichte schwierig ist, einen geeigneten Sachverständigen zu bestimmen. Die Delegation der technischen und rechtlichen Urteilsbegründung auf einen nicht zum gerichtlichen Spruchkörper gehörenden Experten ist auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen problematisch. Verschärft wird dieses Defizit durch den Umstand, dass das Bundesgericht als zweite Instanz trotz der Revision von Artikel 67 OG nur über eine beschränkte Kognition zur Überprüfung von Tatsachen verfügt. Es kommt daher zu unbefriedigenden Urteilen, die aufgrund der häufig hohen Streitwerte in dieser Materie erhebliche wirtschaftliche Auswirkung haben. Zudem wird Artikel 67 OG im neuen Bundesgerichtsgesetz ersatzlos fallen gelassen, womit nur noch eine einzige Tatsacheninstanz für Patentprozesse zur Verfügung steht, was zwingend mindestens eine kompetente Sachinstanz voraussetzt.

Die Forderung nach einem Bundespatentgericht geht bereits auf die Mitte der Vierziger Jahre zurück¹. Eine damals vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingesetzte Expertenkommission verzichtete jedoch von vornherein auf Vorschläge, deren Verfassungsmässigkeit als nicht gegeben oder jedenfalls zweifelhaft erschien. Damit schied ohne weiteres jeder Eingriff in die kantonale Gerichtsorganisation und in das kantonale Prozessrecht aus; dasselbe Schicksal ereilte den Vorschlag auf Schaffung einer Kammer für Patentsachen mit technischen Fachrichtern beim Bundesgericht². Als Beratungsgegenstand verblieb noch die Gestaltung des Verfahrens vor dem Bundesgericht in Patentsachen, was schliesslich in eine Revision von Artikel 67 OG mündete³.

¹ Vgl. PatG Botschaft 1950, BB1 1950 I 977, 993.

² PatG Ergänzungsbotschaft 1951, BB1 1952 I 20.

³ PatG Ergänzungsbotschaft 1951, BB1 1952 I 20/21.

Mit der Revision von Artikel 122 Absatz 2 BV und der Schaffung des neuen Artikel 191a BV sind die bisherigen verfassungsmässigen Hindernisse weggefallen. Die Forderungen aus der Wirtschaft nach einem Bundespatentgericht haben damit neuen Auftrieb erhalten. Der Bundesrat hat bereits in seiner Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege⁴ darauf hingewiesen, dass die Schaffung eines Bundespatentgerichts zu einem späteren Zeitpunkt an die Hand genommen werden könnte. Den Entwicklungen auf internationaler Ebene, namentlich den Bemühungen zur Schaffung eines für europäische Patente zuständigen europäischen Patentgerichts, wurde aber Vorrang gegeben. Die diesbezüglichen Bemühungen wurden indessen durch die unklare Situation innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich der Verhandlungskompetenz der EU-Mitgliedstaaten zum Abschluss eines entsprechenden plurilateralen Abkommens überschattet und gerieten daher ins Stocken. Nachdem das Übereinkommen über die Schaffung eines Streitregelungssystems für europäische Patente (EPLA) im Rahmen der von der Europäischen Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zur künftigen europäischen Patentpolitik im Frühjahr 2006 breite Unterstützung erfahren hat, steht nun auch die Europäische Kommission diesem Abkommen positiv gegenüber (vgl. Ziff. 1.5).

Aufgrund dieser Entwicklungen und den positiven Stellungnahmen zu einem entsprechenden Grundsatzartikel, der im Rahmen der zweiten öffentlichen Vernehmlassung zur Patentgesetzrevision zur Diskussion gestellt worden ist (vgl. Ziff. 1.3.3), soll mit dieser Gesetzesvorlage nun ein Bundespatentgericht geschaffen werden. Ein erstinstanzliches Patentgericht auf Bundesebene beseitigt das bestehende Regelungsdefizit und garantiert eine flächendeckend qualitativ hochstehende Patententscheidung. Es entlastet eine Grosszahl der Kantone von einer Materie, mit der sie zwar nur selten konfrontiert sind, die dann aber übermässig die personellen Ressourcen der zuständigen Gerichte absorbiert. Dieser Systemwechsel wird von Wirtschaftskreisen seit langem gefordert. Insbesondere die Schweizer Gruppe der AIPPI (Internationale Vereinigung für den Schutz Geistigen Eigentums) und INGRES (Institut für gewerblichen Rechtsschutz) haben sich in den letzten Jahren mit Unterstützung der *economiesuisse* mit Nachdruck für die Konzentration der Patentstreitigkeiten bei einer einzigen nationalen Instanz eingesetzt und der Verwaltung entsprechende Regelungsvorschläge unterbreitet. Die Forderung zur Schaffung eines Bundespatentgerichts ist zudem Gegenstand der am 17. Juni 2005 von Ständerätin Leumann-Würsch eingereichten parlamentarischen Initiative⁵. Die parlamentarische Initiative wird von drei Bundesratsparteien (CVP, FDP und SVP) getragen und von Kreisen der Wirtschaft, der Fachorganisationen und der Wissenschaft begrüsst.

1.2 Beantragte Neuregelung

Für den Rechtsschutz in Patentrechtsstreitigkeiten wird ein nationales Spezialgericht erster Instanz mit ausschliesslicher Zuständigkeit in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente geschaffen. Dieses löst die heute zuständigen kantonalen Gerichte ab. In zweiter Instanz ist weiterhin das Bundesgericht zuständig.

⁴ Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4222.

⁵ 05.418 Pa.Iv. Leumann-Würsch Helen: Patentgesetz. Schaffung einer Berufsregelung für Patentanwälte und eines Bundespatentgerichtes.

Das Bundespatentgericht erster Instanz setzt sich aus juristisch und technisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern zusammen. Diese Zusammensetzung hat sich bei den Handelsgerichten bewährt. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von rund 30 zivilrechtlichen Streitigkeiten in Patentsachen jährlich sind nebst 20-25 nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern höchstens zwei hauptamtliche Richterinnen bzw. Richter vorgesehen. Der Beizug von nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ermöglicht die Nutzbarmachung von Spezialwissen, indem Personen aus dem beruflichen Umfeld des Patentwesens gewählt werden, und erlaubt es auf Schwankungen bei der Auslastung des Gerichts flexibel reagieren zu können. Die Bestimmungen betreffend die Organisation und Verwaltung des Bundespatentgerichts orientieren sich an denjenigen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesstrafgerichts. Die zu erwartende Geschäftslast und damit verbundene Grösse des Bundespatentgerichts erfordern jedoch zum Teil eigenständige, auf diese Besonderheiten zugeschnittene Regelungen.

Das Verfahrensrecht bestimmt sich im Wesentlichen nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Den besonderen patentrechtlichen Verfahrensgegebenheiten wird durch Ausnahmeregelungen Rechnung getragen.

Die Finanzierung des Bundespatentgerichts wird primär über die Gerichtsgebühren gewährleistet. Ist das Bundespatentgericht nicht in der Lage, seine Kosten abzudecken, so erhält es finanzielle Beiträge vom Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum (IGE).

Indem dem Bundespatentgericht die Infrastruktur des IGE zur Verfügung gestellt wird, können Synergien sinnvoll genutzt und die Fixkosten tief gehalten werden.

1.3 Begründung und Bewertung der vorgeschlagenen Lösung

1.3.1 Begründung

Der schnelle Wandel der Technik sowie das Aufkommen neuer Technologien machen die zeitgerechte Durchsetzung von Patentrechten bzw. die Klärung patentrechtlicher Freiräume für weitere Forschung und Entwicklung zu einem wesentlichen Erfordernis der Rechtsdurchsetzung. Wegen der häufig langen Verfahrensdauer zivilrechtlicher Patentstreitigkeiten sowie der mangelnden Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist die Durchsetzung von Patenten und mit ihr der Innovationsschutz heute nur unzureichend gewährleistet. Diese Defizite können aufgrund der dargelegten Ausgangslage nur über ein dem Bundesgericht vorgelagertes Spezialgericht befriedigend und nachhaltig behoben werden.

Zwar scheinen auf den ersten Blick die geringe Anzahl von jährlichen Patentfällen und die anfallenden Fixkosten gegen die Schaffung eines Bundespatentgerichts erster Instanz zu sprechen. Diese Argumente lassen sich jedoch dadurch entkräften, dass gerade die kleine Zahl von Fällen und die damit verbundene Grösse des Gerichts es erlauben, ein solches ohne grossen administrativen Aufwand zu schaffen. Gesamtwirtschaftlich ist darüber hinaus in Rechnung zu stellen, dass die Kantone, welche die Kosten für die bisherige Lösung zu tragen haben, entlastet und mittels des vorgeschlagenen Finanzierungsmodells der Finanzhaushalt des Bundes nicht belastet wird.

Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auch zu betonen, dass eine spürbare Verbesserung des Rechtsschutzes in Patentstreitigkeiten mittel- und langfristig zu einer Zunahme der Fälle führen wird, da heute gerade wegen der Mängel in der schweizerischen Patentrechtspflege die Tendenz besteht, nach Möglichkeit auch in Rechtsstreitigkeiten mit einer schweizerischen Partei auf professionellere ausländische Gerichte auszuweichen. Die schweizerische Gerichtsbarkeit in Patentsachen wird mit dieser Massnahme nicht nur für schweizerische Patentinhaber, sondern auch für Patentinhaber im angrenzenden Ausland an Attraktivität gewinnen.

Mit einem einzigen Gericht auf nationaler Ebene wird die Rechtsprechung mit Bezug auf das nicht nur wirtschaftlich, sondern auch sozialpolitisch zunehmend wichtigere Patentrecht durch qualifizierte Richterinnen und Richter für die ganze Schweiz auf hohem Niveau gewährleistet. Dies ist nicht zuletzt auch mit Blick auf die Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung im Bereich der neuen Technologien sowie im zunehmend internationalen Umfeld des Patent- und Patentstreitregelungsrechts von grosser Bedeutung.

1.3.2 Untersuchte Lösungsmöglichkeiten

In Einklang mit den Zielen des Bundesrates für das Jahr 2006, der Prüfung von Massnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtswegs bei Patentstreitigkeiten⁶, wurden verschiedene Möglichkeiten zur Verbesserung der Rechtspflege in Patentsachen untersucht.

Eine Alternative zur Schaffung eines Bundespatentgerichts wäre die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte beizubehalten. Im Rahmen der Patentgesetzrevision soll u.a. Artikel 109 IPRG geändert werden, um bei immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten im internationalen Verhältnis die Zuständigkeit der kantonalen Handelsgerichte zu begünstigen.⁷ Indem der klagenden Partei auch in internationalen Verhältnissen die Wahl des zuständigen kantonalen Gerichts überlassen wird, reduziert sich damit die Anzahl patentrechtlicher Streitigkeiten, die von Gerichten mit wenig Erfahrung in Patentfällen beurteilt werden müssten. In den meisten Fällen wird die Begründung der Zuständigkeit eines Handelsgerichts möglich und es ist zu erwarten, dass weniger erfahrene kantonale Gerichte weitgehend umgangen werden. Mit dieser Änderung können jedoch nicht alle Schwachstellen in der Rechtspflege des Patentrechts behoben werden. So greift diese Revision bspw. nicht bei Patentnichtigkeitsklagen, und ein ausländischer Konkurrent, der auf Zeit spielt, wird nicht das für eine kurze Verfahrensdauer bekannte Gericht anrufen.

Eine weitere Alternative, die Schaffung eines eidgenössischen Schiedsgerichts, hätte zwar in Anbetracht der geringen Anzahl patentrechtlicher Streitigkeiten in Zivilsachen den Vorteil, dass es sich nur im Bedarfsfall konstituieren würde und die Fachkompetenz der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gewährleistet wäre. Diese Variante ist jedoch verfassungsrechtlich problematisch (Art. 29a BV-Justizreform und 30 BV) und die hohen Kosten erschweren insbesondere Einzelerfinderinnen und -erfindern sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Rechtsschutz.

⁶ Die Ziele des Bundesrats im Jahr 2006, Bundesratsbeschluss vom 23. November 2005, S. 7 f.

⁷ PatG Botschaft 2005, BB1 2006 1, 184.

Die Bestimmung eines bestehenden Handelsgerichts als eidgenössisches Spezialgericht, als dritte Alternative, ermöglicht zwar die Spezialisierung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten und es könnte auf bestehenden Strukturen sowie Ressourcen aufgebaut werden. Die Umsetzung dieser Lösung ist jedoch verfassungsrechtlich problematisch (Art. 122 und 191a BV) und eine Konkordatslösung vermag eine gesamtschweizerische effiziente Durchsetzung der Schutzrechte nicht zu gewährleisten, solange nicht alle Kantone einem solchen Konkordat beitreten.

Eine vierte Alternative, die Schaffung eines Eidgenössischen Bundesgerichts ohne Anbindung an bestehende Strukturen, würde zwar die heutigen Unzulänglichkeiten der Rechtsprechung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten beheben. Der Aufbau neuer Gerichtsinfrastrukturen generiert jedoch hohe Grenzkosten und es besteht die Gefahr deren Überdimensionierung.

Schliesslich fällt eine Anbindung des Bundespatentgerichts an das Bundesgericht durch Schaffung einer spezialisierten Kammer als fünfte Alternative ausser Betracht. Das Bundesgericht ist die oberste rechtsprechende Behörde des Bundes (Art. 188 Abs. 1 BV) und umfasst keine erstinstanzlichen Kammern. Kernaufgabe des Bundesgerichts ist die Überprüfung von Rechtsfragen, ohne aufwendige Sachverhaltsabklärungen vornehmen zu müssen. Des Weiteren würde die Anbindung an das Bundesgericht der Zielsetzung der Justizreform, das Bundesgericht zu entlasten, entgegenlaufen.

Die untersuchten Alternativen stellen daher keinen gangbaren oder deutlich weniger vorteilhaften Lösungsansatz dar.

1.3.3 Vernehmlassungsergebnisse zu einem Grundsatzartikel

Im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Patentrechts, welches vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2004 durchgeführt wurde, stellte der Bundesrat einen Grundsatzartikel zur Schaffung eines Bundespatentgerichts zur Diskussion. Dieser Vorschlag war weitgehend unbestritten und wurde von einer deutlichen Mehrheit der dazu eingegangenen Stellungnahmen begrüsst.

Die Schaffung eines Bundespatentgerichts wurde von der Mehrzahl der Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG), vom Bundesgericht, von FDP, GPS, economiesuisse, der Industrie, den Hochschul- und Forschungskreisen sowie den Fachrechtsorganisationen positiv aufgenommen. Ablehnend äusserten sich zwei Kantone (AI und GR), SVP, SGV und Wirtschaftsverbände der Westschweiz (Centre patronal, FER). Neben föderalistischen Bedenken wurden eine ungenügende Auslastung, eine Verteuerung des Rechtswegs und damit höhere Hürden für die KMU's befürchtet.

Diese Bedenken erscheinen jedoch unbegründet. Das Patentrecht hat wegen seiner internationalen Dimension, dem Spezialisierungsgrad der Materie sowie der Globalisierung der Märkte eine weitgehend interkantonale Bedeutung. Die Kantone haben der Schaffung eines Bundespatentgerichts in der Vernehmlassung mit überwiegender Mehrheit zugestimmt. Indem dem Bundespatentgericht eine flexible sowie kostengünstige Struktur gegeben wird, kann auch der zu erwartenden und allenfalls schwankenden Geschäftslast Rechnung getragen werden. Es sind nicht zuletzt die dem jetzigen System innewohnenden Unzulänglichkeiten, welche hohe Verfahrens-

kosten bedingen. Ein zentrales Spezialgericht ist demgegenüber kosteneffizienter. Die den Besonderheiten des Patentprozesses Rechnung tragende und effiziente Verfahrensausgestaltung begünstigt denn gerade auch die KMU.

1.4 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Aufgrund der oft hohen Streitwerte in Patentprozessen wird sich das Gericht zu einem nicht unerheblichen Teil selbst finanzieren. Die Gerichtsgebühren sind so zu bemessen, dass ein Ausgleich zwischen dem Anspruch der Parteien auf angemessenen Zugang zum Bundespatentgericht und dem Grundsatz, dass die eigenen Mittel des Bundespatentgerichts seine Kosten decken soll, gewährleistet ist. Soweit das Bundespatentgericht nicht in der Lage ist, seine Kosten aus den Gebühren abzudecken, stellen Beitragsleistungen des IGE die Finanzierung sicher. Das IGE verfügt im Bereich der Patentgebühren über eine grosse Budgetierungssicherheit, was für das Bundespatentgericht entsprechende finanzielle Sicherheit bedeutet. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang auch eine Erhöhung der Patentgebühren. Dabei dürfte eine mögliche Erhöhung der Gebühren in- und ausländischen Patentinhabern als Preis für eine verbesserte gesamtschweizerische Rechtsprechung zuzumuten sein. Demgegenüber erfahren die Kantone mit der Zuständigkeit des Bundespatentgerichts eine wesentliche Entlastung, die zu Kosteneinsparungen führt.

1.5 Rechtsvergleich und Verhältnis zum europäischen Recht

Auf europäischer Ebene bestehen derzeit nur im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens harmonisierte patentrechtliche Vorschriften. Die Durchsetzung europäischer Patente ist nach deren Erteilung durch das in München ansässige Europäische Patentamt (EPA) Sache der Vertragsstaaten. Dieses rein nationale Streitregelungssystem macht Mehrfachrechtsstreitigkeiten unumgänglich. Um ein für mehrere Staaten erteiltes europäisches Patent durchzusetzen, muss die Patentinhaberin bzw. der Patentinhaber mehrere parallele Verletzungsverfahren - für ein und dasselbe europäische Patent und möglicherweise gegen ein und denselben vermeintlichen Verletzer - vor den nationalen Gerichten derjenigen Staaten anstrengen, in denen es zu Verletzungshandlungen gekommen ist. Dies ist nicht nur kosten- und zeitaufwendig, sondern kann Rechtsunsicherheit bewirken, da die einzelnen nationalen Gerichte unter Anwendung ihres eigenen Verfahrens- und Schadenersatzrechts oft zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangen. Häufig führen parallele Patentverletzungen zudem zu grenzüberschreitenden Streitfällen und zum sogenannten *'forum shopping'*, d.h. die Parteien strengen gezielt ein Verfahren vor demjenigen Gericht an, von welchem sie ein günstiges Urteil erwarten. Dieses Phänomen birgt ernste Risiken für jedes Rechtssystem in sich.

Zu einer zusätzlichen Verschärfung der Problematik bei Mehrfachrechtsstreitigkeiten beigetragen haben zwei jüngst ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Der EuGH hat entschieden, dass ein Gericht auf der Grundlage der

Verordnung (EG) Nr. 44/2001⁸ sowie der Übereinkommen von Lugano⁹ und Brüssel¹⁰ nicht befugt ist, über die Verletzung oder Rechtsbeständigkeit von in anderen Staaten geltenden Teilen eines europäischen Patents zu entscheiden.¹¹ Des Weiteren kann auch eine Streitsache, die die Verletzung eines europäischen Patents durch verschiedene Unternehmen in unterschiedlichen Staaten betrifft, nicht vor einem Gericht konzentriert werden, selbst wenn diese Unternehmen zu ein und demselben Konzern gehören.¹² Mit diesen Entscheidungen hat der EuGH den mit Patentstreitigkeiten befassten Gerichten in Europa ein klares Signal gegeben: Für Fragen der Gültigkeit und Verletzung von europäischen Patenten ist das jeweilige nationale Gericht ausschliesslich zuständig.

1999 beschloss die Europäische Patentorganisation (EPO) das Problem anzugehen. Auf einer Regierungskonferenz in Paris beauftragten die Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe, ein fakultatives Übereinkommen auszuarbeiten, mit dem ein den Unterzeichnerstaaten gemeinsames europäisches Patentgericht geschaffen würde, das Streitigkeiten über europäische Patente nach einheitlichem Recht und harmonisierten Verfahrensregeln entscheiden würde. Innert vier Jahren hat diese Arbeitsgruppe ein Europäisches Übereinkommen über Patentstreitigkeiten (sog. European Patent Litigation Agreement; EPLA) und eine Satzung des Europäischen Patentgerichts entworfen.¹³ Wegen der laufenden Bemühungen um ein Gemeinschaftspatent und der unklaren Situation innerhalb der Europäischen Union hinsichtlich der Verhandlungskompetenz ihrer Mitgliedstaaten konnten die Arbeiten bislang allerdings nicht an einer Regierungskonferenz zum Abschluss gebracht werden. Die künftige europäische Patentpolitik, insbesondere die Schaffung eines Gemeinschaftspatents, war Gegenstand einer von der Europäischen Kommission im Frühsommer 2006 durchgeführten Konsultation sowie öffentlichen Anhörung. Dabei hat das EPLA breite Unterstützung erfahren¹⁴. Auch die Europäische Kommission steht diesem Abkommen nun positiv gegenüber. Das EPLA wird als rasch realisierbare Massnahme zur Vereinfachung und kostengünstigeren Ausgestaltung des europäischen Patentsystems begrüsst und soll einer der drei Eckpfeiler bilden, mit denen das Patentschutzsystem in Europa verbessert werden soll.

Durch das EPLA würde eine kleine, gänzlich neuartige internationale Organisation unter der Kontrolle der beteiligten Staaten geschaffen. Es würde ein gemeinsames europäisches Gerichtssystem mit einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht entstehen, denen in den Unterzeichnerstaaten die ausschließliche Zuständigkeit in Verletzungs- und Nichtigkeitsklagen im Zusammenhang mit europäischen Patenten zukäme. Das Gericht erster Instanz soll eine zentrale Kammer und

⁸ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. EG 2001, Nr. L 12/1.

⁹ Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen: **SR 0.275.11**

¹⁰ EWG - Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, Abl. EG 1989, Nr. L 285/1.

¹¹ Urteil des EuGH vom 13.7.2006 i.S. GAT ./ LuK, C-4/03.

¹² Urteil des EuGH vom 13.7.2006 i.S. Roche / Primus, C-539/03.

¹³ Die Entwürfe sind auf der Homepage des Europäischen Patentamts einsehbar; http://www.european-patent-office.org/epo/epla/index_d.htm.

¹⁴ vgl. Consultation on future patent policy in Europe - preliminary findings, http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/patent/hearing_en.htm

mehrere regionale Kammern in den einzelnen Staaten umfassen. Dieses dezentrale Konzept ermöglicht einen leichten Zugang zum Gerichtssystem. Ein gemeinsames Berufungsgericht würde sich letztinstanzlich mit Berufungsklagen gegen Entscheidungen des Gerichts erster Instanz befassen.

Mit der Schaffung eines nationalen Spezialgerichts in Patentsachen werden die notwendigen Vorbedingungen geschaffen, damit sich die Schweiz auch auf europäischer Ebene positionieren kann.

2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

2.1 1. Kapitel: Stellung

Art. 1 Grundsatz

Artikel 1 Absatz 1 bezeichnet das Bundespatentgericht als das erstinstanzliche Patentgericht des Bundes, womit ein nationales Spezialgericht für den Rechtsschutz in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten konstituiert wird. Das Bundespatentgericht ist in Verletzungs- und Rechtsgültigkeitsfragen mit Bezug auf Patente ausschliesslich zuständig und tritt anstelle der bisher zuständigen kantonalen Gerichte (vgl. Art. 27).

Das Bundespatentgericht urteilt als Gericht erster Instanz. Es ist dem Bundesgericht im Instanzenzug untergeordnet (*Abs. 2*).

Art. 2 Unabhängigkeit

Artikel 2 regelt auf Gesetzesstufe das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit, wie es bereits in Artikel 191c BV-Justizreform verankert ist.

Art. 3 Aufsicht

Absatz 1 übernimmt die Regelung von Artikel 3 Absatz 1 VGG und überträgt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundespatentgerichts dem Bundesgericht. Als oberste Fachinstanz in Justizfragen ist das Bundesgericht besser als das Parlament in der Lage, Missstände in der Geschäftsführung zu erkennen und darauf zu reagieren.

Die Zuständigkeit der Bundesversammlung als Oberaufsichtsbehörde (*Abs. 2*) ergibt sich aus Artikel 169 Absatz 1 BV. Danach übt die Bundesversammlung die Oberaufsicht über die eidgenössischen Gerichte - und damit auch über das Bundespatentgericht - aus. Sie tut dies durch die Geschäftsprüfungskommission der beiden Räte (Art. 26 und 52 f. ParlG). Die Mittel der parlamentarischen Oberaufsicht sind beschränkt. Eine Einmischung der Bundesversammlung in den eigentlichen Entscheidungsprozess verstiesse gegen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit und das Prinzip der Gewaltenteilung. Es verhält sich diesbezüglich gleich wie bei der Aufsicht des Parlaments über das Bundesverwaltungs- und Bundesstrafgericht sowie das Bundesgericht.

Das Bundespatentgericht unterbreitet dem Bundesgericht jedes Jahr den Voranschlag, die Rechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung durch die Bundesversammlung (*Abs. 3*).

Art. 4 Finanzierung

Das Patentrecht liegt an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht und erfordert von den mit Patentstreitigkeiten befassten Richterinnen und Richtern grosses Fachwissen beider Bereiche. Die Besetzung der Richterbank mit juristisch sowie auch technisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern ist damit notwendige Voraussetzung für die Schaffung eines spezialisierten Gerichts für Patentstreitigkeiten. Nur die nach fachlichen Kriterien erfolgende Konstituierung des Gerichts vermag eine qualifizierte Rechtsprechung in zivilrechtlichen Patentstreitigkeiten zu gewährleisten. Die Schaffung eines spezialisierten Gerichts bedingt zudem, dass die Richterinnen und Richter ausreichende Erfahrung im Patentrecht aufweisen. Dieses Erfordernis richtet sich nicht nur an die juristisch, sondern auch an die technisch ausgebildeten Richterinnen und Richter. Andernfalls würde es gerade an der notwendigen Verknüpfung von technischem und juristischem Sachverstand fehlen.

Gemäss Absatz 2 setzt sich das Bundespatentgericht aus maximal zwei hauptamtlichen Richterinnen bzw. Richtern sowie 20-25 nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern zusammen. Die gewählte Grösse des Gerichts orientiert sich an der Anzahl technischer Gebiete, welchen Erfindungspatente zuzuordnen sind, sowie einer angemessenen Vertretung aller drei Amtssprachen unter den Richterinnen bzw. Richtern. Erfindungsgegenstände sind nach der Internationalen Patentklassifikation (IPC) in acht Sektionen unterteilt¹⁷, wobei zu den zehn anmeldestärksten technischen Gebieten Erfindungspatente der Medizin, elektrischen Nachrichtentechnik, Datenverarbeitung, elektrische Bauteile, Messen und Prüfen, Organische Chemie, Biochemie und Gentechnik, Fahrzeugtechnik, Maschinenelemente sowie organische makromolekulare Verbindungen gehören.¹⁸ Mit der Wahl von technischen Richterinnen und Richtern je für einen der fünf Bereiche Chemie, Biotechnologie, Maschinenbau und Bauwesen, Physik sowie Elektrotechnik lassen sich alle diese technischen Gebiete abdecken. Hinsichtlich der Anzahl juristischer Richter und den erforderlichen Sprachkenntnisse gilt es zu berücksichtigen, dass ca. 80% der nationalen Patentgesuche in deutscher, ca. 15% in französischer und ca. 5 % in italienischer Sprache eingereicht werden.¹⁹

Zwar sind mit einer Geschäftslast von ca. 30 patentrechtlichen Zivilstreitigkeiten jährlich verhältnismässig wenig Eingänge zu erwarten, doch rechtfertigt sich die Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter in Hinblick auf ihre Sprachkenntnisse sowie die Anzahl technischer Bereiche, welche Gegenstand patentrechtlicher Zivilstreitigkeiten sein können und entsprechendes Spezialwissen erfordern. Die Besetzung des Gerichts mit überwiegend nebenamtlichen Richterinnen und Richtern gewährleistet dabei die notwendige Flexibilität, die aufgrund der zu erwartenden Geschäftslast erforderlich ist, und ermöglicht die Nutzbarmachung von Spezialwis-

¹⁷ Sektion A "Täglicher Lebensbedarf", Sektion B "Arbeitsverfahren, Transportieren", Sektion C "Chemie, Hüttenwesen", Sektion D "Textil, Papier", Sektion E "Bauwesen, Erdbohren, Bergbau", Sektion F "Maschinenbau", Sektion G "Physik", Sektion F "Elektrotechnik".

¹⁸ vgl. EPA Jahresbericht 2005, S. 21.

¹⁹ IGE, Statistiken 2005, vom 25. April 2006. Betreffend die mit Wirkung für die Schweiz erteilten europäischen Patente können keine genauen Zahlen ermittelt werden. Die Erfahrung des IGE zeigt aber, dass von den in einer schweizerischen Amtssprache erteilten Patente die meisten deutscher Sprache sind. Zu den in englisch veröffentlichten Patenten werden in etwa gleich viele deutsche wie französische Übersetzungen eingereicht. Die Zahl italienischer Übersetzungen ist gering.

sen, indem Personen mit speziellen technischen Fachkenntnissen als Richterin bzw. Richter gewählt werden können.

Absatz 3 dient der flexiblen Bewältigung von Belastungsschwankungen. Er ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Wahl von zusätzlichen nebenamtlichen Richterinnen und Richtern, d.h. die Überschreitung des Maximalbestands gemäss Absatz 2. Voraussetzung ist hierfür allerdings, dass das Gericht eine aussergewöhnlich grosse Anzahl an Geschäftseingängen zu verzeichnen hat. Die Bewilligung von zusätzlichen Richterstellen ist befristet auf längstens zwei Jahre.

Art. 9 Wahl

Absatz 1 legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Die Wahl ans Bundespatentgericht setzt die politische Stimmberechtigung im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV voraus.

Absatz 2 überträgt der Bundesversammlung die Kompetenz zur Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter. Für die Wahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter ist die Gerichtskommission des Parlaments zuständig. Damit wird die Bundesversammlung nicht zusätzlich mit der Aufgabe von Wahlen und Wiederwahlen nur im Nebenamt tätiger Richterinnen und Richter belastet, doch bleibt mit dieser Lösung die Zuständigkeit des Parlaments für die Richterwahl gewahrt.

In Anbetracht der auf die Rechtsprechung in Patentsachen beschränkten Bedeutung sowie Grösse des Gerichts wäre auch die Wahl der Richterinnen und Richter durch den Bundesrat denkbar. Dies würde der bisherigen Regelung für die Rekurs- und Schiedskommissionen (vgl. Art. 7 der Verordnung vom 3. Februar 1993 über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen²⁰) entsprechen. In Übereinstimmung mit der Wahlkompetenz für die anderen eidgenössischen Gerichte erster Instanz sieht die Vorlage jedoch die Zuständigkeit der Bundesversammlung vor.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der technischen Sachgebiete - Chemie, Biotechnologie, Maschinenbau und Bauwesen, Physik und Elektrotechnik - sowie der Amtssprachen zu achten (*Abs. 3*; vgl. Erläuterungen zu Art. 8). Für die Gewährleistung eines ausgewogen, kompetent und effizient arbeitenden Spezialgerichts für Patentstreitigkeiten ist zudem die Beachtung der in Artikel 8 genannten Kriterien unabdingbar.

Zur Sicherstellung der Ernennung von Richterinnen und Richtern mit ausgewiesener patentrechtlicher und prozessualer Erfahrung kann die Gerichtskommission im Vorfeld zu den Wahlen eine Vernehmlassung des EJPD einholen. Hierzu hört das EJPD die kantonalen Gerichte, das Bundesverwaltungsgericht, das IGE sowie die Fachrechtskreise auf dem Gebiet des Patentrechts an. Vordergründig dürfte sich die Ernennung von Handelsrichterinnen und -richtern der Gerichtskantone Aargau, Bern, St. Gallen und Zürich als bereits in Patentstreitigkeiten erfahrene nebenamtliche Bundespatentrichterinnen und -richter anbieten.

Art. 10 Unvereinbarkeit

Absatz 1 ist Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips (vgl. Art. 144 Abs. 1 BV). Diese Regelung stimmt mit den Parallelbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes überein, wobei die Tätigkeit am Bundespatentgericht

²⁰ SR 173.31

generell die Angehörigkeit bei einem anderen eidgenössischen Gericht ausschliesst (vgl. Art. 6 Abs. 1 BGG und Art. 6 Abs. 1 VGG).

Absatz 2 orientiert sich an Artikel 6 Absatz 2 BGG und Artikel 6 Absatz 2 VGG. Die Bestimmung verbietet in Form einer Generalklausel die Ausübung von Tätigkeiten, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigen könnten. Dieses Verbot wird vor allem – aber nicht nur – bei teilszeitlich sowie nebenamtlich tätigen Richterinnen und Richter relevant werden.

Absatz 3 übernimmt für das Bundespatentgericht die Regelung von Artikel 6 Absatz 3 BGG und Artikel 6 Absatz 3 VGG.

Die Unvereinbarkeitsregelungen der *Absätze 1 bis 3* gelten für hauptamtliche Gerichtsmitglieder mit Voll- und Teilpensum sowie nebenamtliche Richterinnen und Richter.

Nebst der Generalklausel regelt *Absatz 4* die wichtigste Inkompatibilität: Die berufsmässige Vertretung Dritter vor Gerichten ist mit der hauptamtlichen Tätigkeit einer Richterin bzw. eines Richters nicht vereinbar. Die Aufnahme des Unvereinbarkeitsgrunds der berufsmässigen Vertretung Dritter in das Gesetz ist sachgerecht, da die hauptamtlichen Richterinnen und Richter auch in Teilzeit tätig sein können. Die damit verbundene Möglichkeit von Parallelbeschäftigungen erhöht das Risiko einer problematischen Vermischung von anwaltschaftlicher und richterlicher Tätigkeit. Das Verbot, neben einem hauptamtlichen Richteramt gleichzeitig als Anwältin oder Anwalt tätig zu sein, findet sich auch in kantonalen Gerichtsorganisationsgesetzen. Es gewährleistet den verfassungsmässigen Schutz der Bürgerinnen und Bürger auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht (Art. 30 Abs. 1 BV).

Absatz 5 verbietet den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern mit Vollpensum zudem all jene Tätigkeiten, die auch den ordentlichen Bundesrichterinnen und Bundesrichtern nach Artikel 144 Absatz 2 BV vorenthalten sind (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 VGG und Art. 6 Abs. 4 BGG). Bei der Abgrenzung der zulässigen von den unzulässigen Tätigkeiten ist in erster Linie entscheidend, ob damit die Erzielung eines Erwerbseinkommens beabsichtigt wird, wobei bloss symbolische Vergütungen und Spesenentschädigungen die jeweilige Beschäftigung noch nicht zu einer Erwerbstätigkeit machen. Diese Bestimmung gilt nicht für hauptamtliche Richterinnen und Richter mit Teilpensum. Sie können neben ihrem Richteramt auch Tätigkeiten ausüben, die auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet sind, sofern die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 bis 4 erfüllt sind und eine entsprechende Ermächtigung des Gerichts (Art. 11) vorliegt.

Art. 11 Nebenbeschäftigung

Diese Bestimmung orientiert sich an Artikel 7 VGG. Hauptamtliche Richterinnen und Richter mit Voll- wie auch Teilpensum bedürfen einer Bewilligung für die Ausübung von Beschäftigungen ausserhalb des Gerichts. Die Unterstellung sämtlicher Nebenbeschäftigungen unter die Bewilligungspflicht geht sehr weit. Sie dient aber der Transparenz und ist letztlich vor allem deshalb erforderlich, weil nur bei einer umfassenden Offenlegung der nicht richterlichen Aktivitäten die Einhaltung der Voraussetzung von Artikel 10 Absatz 2 bis 5 überprüft werden kann. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter bedürfen für die Ausübung ihrer Haupttätigkeit keiner Bewilligung des Gerichts.

Der Entscheid über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen steht dem Bundespatentgericht zu. Ermächtigungsinstanz ist die Gerichtsleitung (Art. 20).

Entscheidkriterien für den Ermächtigungsentscheid sind bei sämtlichen hauptamtlichen Gerichtsmitgliedern die Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 2 bis 4. Bei den für ein Vollpensum gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter gilt es zudem die Anforderungen von Artikel 10 Absatz 5 zu beachten.

Art. 12 Unvereinbarkeit in der Person

Artikel 12 entspricht der Regelung von Artikel 8 BGG und Artikel 8 VGG. Zur Beurteilung, ob eine dauernde Lebensgemeinschaft vorliegt, sind die Kriterien heranzuziehen, wie sie vom Bundesgericht in der Rechtsprechung zum alten Artikel 153 Absatz 1 ZGB mit Bezug auf das Konkubinat entwickelt wurden.

Art. 13 Amtsdauer

Absatz 1 übernimmt die Regelung von Artikel 9 Absatz 1 BGG, Artikel 9 Absatz 1 SGG sowie Artikel 9 Absatz 1 VGG. Die Amtsdauer wird damit für sämtliche Richterinnen und Richter eidgenössischer Gerichte vereinheitlicht. Die Richterinnen und Richter des Bundespatentgerichts können wiederernannt werden.

Absatz 2 entspricht Artikel 9 Absatz 2 VGG, womit der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt aus Altersgründen auf die entsprechende Regelung des Bundespersonalrechts abgestimmt wird (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. a BPG).

Absatz 3 bestimmt, dass frei gewordene Stellen für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt werden (vgl. Art. 9 Abs. 3 VGG).

Art. 14 Amtsenthebung

Artikel 14 übernimmt für das Bundespatentgericht die Regelung von Artikel 10 VGG, wobei sich für die Amtsenthebung - der Kompetenz zur Wahl der Richterinnen und Richter folgend - die Bundesversammlung bzw. die Gerichtskommission als zuständig zeichnet.

Art. 15 Amtseid

Die Vereidigung der Richterinnen und Richter erfolgt vor dem Gesamtgericht. Im Übrigen übernimmt *Artikel 15* die Regelung von Artikel 10 BGG und Artikel 11 VGG.

Art. 16 Immunität

Artikel 16 entspricht den Regelungen für die Bundesrichterinnen und Bundesrichter (Art. 11 BGG) sowie die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungs- und Bundesstrafgerichts (Art. 12 VGG und Art. 11a SGG). Die Immunitätsbestimmung findet jedoch nur auf die hauptamtlich tätigen Richterinnen und Richter Anwendung. Die Immunität dient der Sicherstellung der ungehinderten Ausübung des Richtermandats, welchem das Interesse an einer geordneten Strafrechtspflege gegenüber zu stellen ist. Durch die Strafverfolgung einer nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richters erfährt das Gericht in seiner eigentlichen Funktion keine Beeinträchtigung, weshalb diesen in Strafverfahren, die nicht in Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung oder Tätigkeit stehen, keine Immunität zukommen soll.

Art. 17 Arbeitsverhältnis und Besoldung

Absatz 1 gibt der Bundesversammlung die Kompetenz, das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der hauptamtlichen Richterinnen und Richter in einer Verordnung zu regeln. In Konsequenz zur Wahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter durch die Bundesversammlung (Art. 9) und in Anlehnung an die Regelungen des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts wird es sich als zweckmässig erweisen, eine Regelung vorzusehen, wonach sich das Arbeitsverhältnis und die Besoldung nach den Regelungen der Richterverordnung²¹ bestimmt.

Das Arbeitsverhältnis und die Besoldung der nebenamtlichen Gerichtsmitglieder wird vom Bundesrat geregelt (*Abs. 2*). Dabei wird es sich anbieten, die Kommissionsverordnung²² für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter für anwendbar zu erklären.

Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen, die das Arbeitsverhältnis einer Richterin oder eines Richters beim Bundespatentgericht betreffen, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig (vgl. die Änderungen des bisherigen Rechts, Art. 42, die neu aufgenommene Regelung von Art. 33 Bst. c^{bis} VGG).

2.3 3. Kapitel: Organisation und Verwaltung

Art. 18 Präsidium

Bei allenfalls nur einem hauptamtlichen Gerichtsmitglied (vgl. Art. 8 Abs. 2) ist eine Wahl des Präsidiums nicht notwendig. Die hauptamtliche Richterin bzw. der hauptamtliche Richter ist zugleich Präsidentin bzw. Präsident des Bundespatentgerichts. Bei zwei hauptamtlichen Gerichtsmitgliedern wählt die Bundesversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten (*Abs. 1*). Die Wahlkompetenz der Bundesversammlung folgt derjenigen für die Wahl der Richter (vgl. Art. 9 Abs. 2).

Die Wahl erfolgt jeweils auf sechs Jahre. Wiederwahl ist *de lege* nicht ausgeschlossen (*Abs. 2*).

Absatz 3 bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident juristisch ausgebildet sein muss, da sie oder er als Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter das Verfahren leitet (vgl. Art. 35) sowie einzelrichterliche Kompetenzen ausübt (vgl. Art. 23).

Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird der Vorsitz im Gesamtgericht übertragen und sie oder er wird von Gesetzes wegen zum Mitglied der Gerichtsleitung erklärt (*Abs. 4*). Das Präsidium wird damit die Tätigkeit der kollegialen Hauptorgane, die mit der Verwaltung des Bundespatentgerichts betraut sind, mitprägen können.

Die Stellvertretung der Präsidentin bzw. des Präsidenten muss juristisch ausgebildet sein um deren Aufgaben wahrnehmen zu können (*Abs. 5*).

Art. 19 Gesamtgericht

Sämtliche Richterinnen und Richter bilden das Gesamtgericht. Dem Gesamtgericht stehen die im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Befugnisse zu. Die Aufzählung in *Absatz 1*, wonach das Gesamtgericht für den Erlass von Reglementen zuständig ist, ist somit abschliessend.

²¹ SR 173.711.2

²² SR 172.31

Das Gesamtgericht kann seine Beschlüsse an einer Sitzung oder auf dem Zirkulationsweg fällen. Gemäss *Absatz 2* müssen sich aber bei beiden Formen der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel aller Richterinnen und Richter beteiligen. Die Beschlussfassung richtet sich nach Artikel 22.

Absatz 3 hält der Klarheit halber fest, dass bei Beschlüssen des Gesamtgerichts auch die nebenamtlichen sowie die hauptamtlichen Richterinnen und Richter mit Teilpensum volles Stimmrecht haben. Eine Abstufung der Stimmkraft nach Beschäftigungsgrad ist nicht sachgerecht und wäre unpraktikabel.

Art. 20 Gerichtsleitung

Mit *Artikel 20* schafft das Gesetz die Grundlage für ein kollegiales Verwaltungsorgan, dem die Verantwortung für die Administration des Gerichts obliegt. Die Verwaltungsgeschäfte der Gerichtsleitung werden bspw. die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen und der Gerichtsschreiber, die Erstellung des Voranschlags und der Rechnung zuhanden des Bundespatentgerichts sowie die Vernehmlassung zu Erlassentwürfen umfassen.

Zudem nimmt die Gerichtsleitung sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts fallen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Bundespatentgerichts gehört der Gerichtsleitung von Gesetzes wegen an (Art. 18 Abs. 4). Die weitere Zusammensetzung der Gerichtsleitung sowie Verfahrensfragen regelt das Gesamtgericht in einem Reglement (vgl. Art. 19 Abs. 1).

Art. 21 Spruchkörper

Das Bundespatentgericht fällt seine Entscheide in der Regel in Dreierbesetzung (*Abs. 1*). Für die grundsätzliche Dreierbesetzung sprechen vorab Effizienzgründe. Der Spruchkörper setzt sich aus einer technisch sowie zwei juristisch ausgebildeten Richterinnen bzw. Richtern zusammen. Damit wird die fachkundige und kompetente Rechtsprechung in Patentsachen gewährleistet. Vorbehalten bleibt die einzelrichterliche Kompetenz gemäss Artikel 23.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundespatentgerichts kann eine Besetzung des Spruchkörpers mit fünf Gerichtsmitgliedern oder mehr anordnen, wenn dies bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, oder im Interesse der Rechtsfortbildung oder der Einheit der Rechtsprechung angezeigt ist (*Abs. 2 Bst. a*). Patentrechtliche Streitigkeiten beschlagen zudem häufig nicht nur ein bestimmtes technisches Gebiet, sondern meist mehrere. In solchen Fällen ist sicherzustellen, dass der Spruchkörper das notwendige interdisziplinäre Fachwissen in sich vereinen kann. *Absatz 2 Bestimmung b* räumt dem Präsidium die erforderliche Flexibilität ein, um bei Streitigkeiten, welche mehrere technische Gebiete umfassen, die notwendige Anzahl technisch ausgebildeter Richterinnen und Richter beiziehen zu können. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter muss in jedem Fall juristisch ausgebildet sein.

Indem dem Spruchkörper stets ein hauptamtliches Gerichtsmitglied angehört, wird die einheitliche Rechtsprechung des Bundespatentgerichts sichergestellt (*Abs. 4*). Die Grösse des Gerichts sowie die zu erwartende Anzahl Geschäftsfälle erlaubt es mittels dieser Lösung die Koordination der Rechtsprechung innerhalb des Gerichts zu gewährleisten. Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt nicht zwingend die

Verfahrensleitung, weshalb der damit einhergehende Aufwand vertretbar erscheint (vgl. Art. 35).

Art. 22 Abstimmung

Artikel 22 orientiert sich an den Bestimmungen der Artikel 21 BGG und 22 VGG. Sie gilt für die Beschlussfassung sämtlicher im Gesetz vorgesehener Gerichtsorgane (Gesamtgericht, Gerichtsleitung).

Art. 23 Einzelrichterin oder Einzelrichter

Einzelrichterliche Entscheide des Bundespatentgerichts sind gerechtfertigt, wenn es um die Abschreibung gegenstandslos gewordener Verfahren oder um das Nichteintreten auf offensichtlich unzulässige Rechtsmittel (z. B. bei Nichtleistung des Kostenvorschusses oder klar verspäteter Erhebung des Rechtsmittels) geht. In solchen Fällen muss regelmässig nur über die Kosten entschieden werden. Einzelrichterliche Entscheide gewährleisten insbesondere auch eine rasche Erledigung der Verfahren. Die Einzelrichterkompetenz besteht in diesen Fällen uneingeschränkt. Die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet zudem über Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege sowie vorsorgliche Massnahmen, da sie bzw. er auf Grund der Aktenkenntnisse am besten in der Lage ist, über die Begründetheit eines solchen Gesuchs zu entscheiden (*Abs. 1 Bst. a - d*). Das Verfahren richtet sich nach Artikel 117 ZPO betreffend das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, bzw. Artikel 244 und den Artikeln 257 - 266 ZPO betreffend die vorsorglichen Massnahmen (vgl. Ziff. 2.5).

Bestimmung e erteilt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zudem die Befugnis in einzelrichterlicher Kompetenz über den Antrag auf Erteilung einer Lizenz gemäss Artikel 40d E-PatG zu entscheiden. Klagen auf Erteilung einer solchen Exportzwangslizenz sind entsprechend der bei der Bekämpfung von Problemen der öffentlichen Gesundheit bestehenden Dringlichkeit förderlich zu behandeln und einer raschen Entscheidung zuzuführen. Die vom Antragstellenden zu erbringenden Nachweise sind in Artikel 40d Absatz 5 sowie Artikel 40e E-PatG geregelt und werden sodann in der Patentverordnung auf der Grundlage des WTO-Beschlusses noch weiter präzisiert.²³ In Anbetracht des hohen Detaillierungsgrades der gesetzlichen Voraussetzungen unter welchen die Exportzwangslizenz zu gewähren ist sowie der einem solchen Antrag inhärenten Dringlichkeit, ist es angezeigt den Entscheid über die Erteilung einer solchen Lizenz in die Einzelrichterkompetenz zu stellen (vgl. Ziff. 2.5.7).

Angesichts der Aufgabenbereiche des Präsidiums bietet die Delegationsnorm von *Absatz 2* eine entsprechende Entlastungsmöglichkeit, indem einzelrichterliche Kompetenzen auch auf das andere juristisch ausgebildete hauptamtliche Gerichtsmitglied übertragen werden können.

Art. 24 Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung betrifft verschiedene Aspekte; insbesondere gilt es die personelle Zusammensetzung des Spruchkörpers (Sprache, technische Richterinnen bzw. Richter) festzulegen. Diese Abläufe bedürfen einer generellabstrakten Regelung, damit die Geschäftszuteilung nach einheitlichen, transparenten und überprüfbareren Kriterien erfolgt (vgl. auch Art. 22 BGG und Art. 24 VGG).

²³ vgl. PatG Botschaft 2005, BBl 2006 1, 112 ff.

Art. 25 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Analog zu den Bestimmungen von Artikel 24 BGG und Artikel 26 VGG legt das Gesetz weder die Zahl der Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreiber fest, noch weist es die entsprechende Befugnis der Bundesversammlung zu. Vielmehr liegt es in der Autonomie des Gerichts zu entscheiden, inwiefern die zur Verfügung stehenden Mittel für die Anstellung von Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreibern verwendet werden sollen. Innerhalb des Gerichts obliegt die Anstellung der Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber der Gerichtsleitung (vgl. Art. 20 Abs. 2). Dabei steht es dem Gericht frei, das gerichtssinterne Anstellungsverfahren zu regeln, also etwa besondere Antrags- oder Mitspracherechte der Richter vorzusehen.

In den *Absätzen 1 und 2* sind die traditionellen Aufgaben der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber aufgeführt. Diese bestehen vor allem im Erarbeiten der Urteilsreferate und schriftlichen Urteilsbegründungen sowie in der Protokollführung bei den Verhandlungen. Sie können auch zur Mitwirkung bei der Instruktion beigezogen werden. In den Verhandlungen, in denen sie Protokoll führen, haben die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beratende Stimme.

Absatz 3 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, den Gerichtsschreiberinnen bzw. Gerichtsschreibern per Reglement weitere Aufgaben zu übertragen.

Das Arbeitsverhältnis der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber richtet sich nach dem Bundespersonalgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen (*Abs. 4*). Für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig (vgl. die Änderungen des bisherigen Rechts, Art. 42, die neu aufgenommene Regelung von Art. 33 Bst. c^{bis} VGG).

Art. 26 Information

Die Pflicht zur Information der Öffentlichkeit ist für die Gewährleistung der Rechtssicherheit elementar, weshalb eine Verankerung des Gebots auf Gesetzesstufe sachgerecht ist (*Abs. 1*; vgl. auch Art. 27 BGG und Art. 29 VGG).

Mit welchem Medium die Information erfolgt, legt das Gesetz nicht näher fest. Im Vordergrund dürfte die elektronische Veröffentlichung (Internet, CD-ROM) stehen.

2.4 4. Kapitel: Zuständigkeiten

Art. 27

Das Bundespatentgericht ist umfassend zuständig für die Beurteilung von patentrechtlichen Zivilansprüchen, die sich aus dem Patentgesetz ergeben (*Abs. 1 Bst. a*). Dies sind Klagen auf Nichtigkeit (Art. 26 und 140k PatG), Abtretungsklagen (Art. 29 PatG), Klagen auf Erteilung einer Lizenz (Art. 36 ff. PatG), Klagen auf Unterlassung oder Beseitigung (Art. 72 PatG), Klagen auf Schadenersatz (Art. 73 PatG) sowie Feststellungsklagen (Art. 74 PatG).

Zivilrechtliche Streitigkeiten in Patentsachen haben oft einen schutz- und vertragsrechtlichen Hintergrund; auch rein vertragliche Ansprüche werfen oft schutzrechtliche Vorfragen auf, wie bspw. die Gültigkeit des Patents. Nur wenn auch deren Beurteilung dem Bundespatentgericht unterstellt wird, kann die notwendige richterliche Fachkompetenz und damit die flächendeckend qualitativ hochstehende Patent-

rechtssprechung gewährleistet werden. *Absatz 1 Buchstabe b* dehnt die Zuständigkeit des Bundespatentgerichts auf zivilrechtliche Ansprüche aus, die mit einem sich aus dem Patentgesetz ergebenden Anspruch, für dessen Beurteilung das Gericht aufgrund von Absatz 1 ausschliesslich zuständig ist, in engem Zusammenhang stehen. Sie ermöglicht es den Prozessparteien, klage- oder widerklageweise einen in engem Sachzusammenhang stehenden Zivilanspruch beim Bundespatentgericht geltend zu machen. Es fallen also insbesondere auch vertragsrechtliche Klagen, die sich auf Fragen der Erfüllung eines Übertragungs- oder Lizenzvertrages beziehen, in die sachliche Zuständigkeit des Bundespatentgerichts; dies auch wenn aufgrund des geltend gemachten Anspruchs die Gültigkeit des den Vertragsgegenstand bildenden Schutzrechts nur vorfrage- oder einredeweise zu klären ist. Indem Fragen der Verletzung und Rechtsgültigkeit im selben Verfahren vor dem Bundespatentgericht behandelt werden, wird das Verfahren ökonomisch ausgestaltet und divergierende Urteile werden verhindert.

Im Zusammenhang mit patentrechtlichen Streitigkeiten spielen die vorsorglichen Massnahmen eine bedeutsame Rolle. Die Zuständigkeit eines kantonalen Gerichts wäre nicht sachgerecht und auch nicht prozessökonomisch, da es die Zersplitterung der in der Regel komplexen Verfahren zur Folge hätte. Die ausschliessliche Zuständigkeit des Bundespatentgerichts für vorsorgliche Massnahmen drängt sich deshalb auf, und zwar schon für vorsorgliche Massnahmen vor Rechtshängigkeit der Hauptsache (*Abs. 2*).

Artikel 27 steht in Einklang mit der für andere immaterialgüterrechtliche Streitigkeiten geltenden Regel nach Artikel 5 Absatz 1 Bestimmung a und Absatz 2 ZPO.

2.5 5. Kapitel: Verfahren

2.5.1 1. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 28

Artikel 28 legt fest, dass auf das Verfahren vor dem Bundespatentgericht grundsätzlich die Schweizerische Zivilprozessordnung Anwendung findet.

Vorbehalten bleiben die den Besonderheiten des Patentprozesses Rechnung tragenden Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Patentgesetzes. Letzteres enthält insbesondere Bestimmungen zur Klagelegitimation (vgl. Art. 28, 33 und 72 ff. PatG), zur Klagebefugnis des ausschliesslichen Lizenznehmers (Art. 75 und 77 E-PatG²⁴), zu den Klagefristen (Art. 31 PatG), zu den Voraussetzungen und dem richterlichem Entscheid über die Erteilung von Lizenzen (Art. 40e E-PatG²⁵), zu Haftungstatbeständen (Art. 66 PatG), zur Beweislastumkehr (Art. 67 PatG), zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen (Art. 68 PatG), zu Massnahmen im Falle der Verurteilung (Art. 69 PatG), zur Veröffentlichung und Mitteilung von Urteilen (Art. 70 PatG und 70a E-PatG²⁶) sowie zum Verbot der Stufenklage (Art. 71 PatG).

Die Bestimmungen der ZPO ermöglichen bereits eine weitgehende Abstimmung des Verfahrens auf die Besonderheiten patentrechtlicher Streitigkeiten, ohne dass spezifische Verfahrensregelungen in die Vorlage aufgenommen werden müssen. Dies ist

²⁴ BBl 2006 166

²⁵ BBl 2006 161

²⁶ BBl 2006 165

insbesondere hinsichtlich der vorsorglichen Massnahmen in Patentprozessen der Fall.

In Patentsachen steht die Notwendigkeit vorsorgliche Massnahmen rasch zu erlassen in einem besonderen Spannungsverhältnis zum erforderlichen Fachwissen um einen angemessenen Entscheid zu fällen. Gemäss ZPO sind vorsorgliche Massnahmen im Summarverfahren zu erlassen (vgl. Art. 257 ff. ZPO). Dabei sind grundsätzlich nur sofort greifbare Beweismittel zulässig, doch können auch die übrigen Beweismittel abgenommen werden, sofern das Verfahren keine wesentlichen Verzögerungen erfährt (Art. 250 ZPO). Das Bundespatentgericht kann demnach streitige Fragen ohne weiteres auch mittels Kurzgutachten klären, sofern dies die sachliche Beweiswürdigung voraussetzt.²⁷ Damit ist sichergestellt, dass auch der Erlass vorsorglicher Massnahmen mit dem notwendigen Sachverstand geprüft wird.

In patentrechtlichen Angelegenheiten ist zudem die Schutzschrift als Verteidigungsmittel gegen eine drohende superprovisorische Massnahme von erheblicher Bedeutung. Die Möglichkeit dem Gericht eine vorausschauende Stellungnahme einzureichen, ist bereits in Artikel 266 ZPO geregelt, weshalb sich eine explizite Regelung im Bundespatentgerichtsgesetz erübrigt.

Oftmals steht auch der unberechtigte Vorwurf einer Patentverletzung im Vorfeld patentrechtlicher Streitigkeiten. Davon Betroffene, von denen offensichtlich zu Unrecht behauptet wird, sie würden ein Patent verletzen, müssen sich gegen einen solchen Vorwurf zur Wehr setzen können. Die Materie erfordert, dass ein solcher Vorwurf mit dem notwendigen technischen Fachwissen und Sachverstand geprüft wird. Die Zuständigkeitsregelung von Artikel 28 sowie die ZPO-Regelung betreffend vorsorgliche Massnahmen gewährleisten, dass für die Anordnung entsprechender Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit das Bundespatentgericht ausschliesslich zuständig ist.

Auch der Grösse des Gerichts kann gestützt auf die Bestimmungen der ZPO Rechnung getragen werden. So müssen Zeugeneinvernahmen sowie die Durchführung von Augenscheinen und Parteiverhören nicht durch die vollständig besetzte Spruchbehörde erfolgen. Im Regelfall wird die Instruktionsrichterin bzw. der Instruktionsrichter die Beweise erheben, wobei eine Partei aus wichtigen Gründen auch die Beweisabnahme durch das urteilende Gericht verlangen kann (vgl. Art. 152 ZPO).

Des Weiteren hat das Bundespatentgericht seine Entscheide stets schriftlich zu begründen (Art. 235 Abs. 3 ZPO; vgl. Art. 122 BGG). Dies schafft u.a. die notwendigen Voraussetzungen um in Anbetracht der zu erwartenden Anzahl patentrechtlicher Zivilstreitigkeiten die Zielsetzung des Bundespatentgerichts einer einheitlichen, vorhersehbaren Rechtsprechung und damit der Schaffung von Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

2.5.2 2. Abschnitt: Parteivertretung

Art. 29

Auch an die Parteien bzw. deren Vertretung stellt die komplexe Materie des Patentwesens hohe Anforderungen. Für die Aufarbeitung und Präsentation des technischen

²⁷ vgl. auch BGE **103** II 287, E. 2; Urteil des Bundesgerichts vom 21.9.2005, 4P.145/2005, E. 3.4.

Sachverhalts sind technisch sachverständige Personen eine wichtige Stütze für die Prozessparteien. Der Beizug von Fachpersonen liegt im Interesse der Sache und erfolgt im Rahmen von Gerichtsverfahren - nach richterlichem Ermessen - auch heute schon.

Sie können eine Partei oder eine vor Gericht zugelassene Parteivertretung mit technischem Sachverstand unterstützen und vor dem Gericht vortragen. Auch in mündlichen Verhandlungen vor dem Bundespatentgericht wird ihnen nach Massgabe der Verfahrensordnung das Wort erteilt, womit die Einbringung technischer Fachkompetenz sichergestellt und ein prozessökonomischer Verfahrensablauf gewährleistet wird.

Die berufsmässige Vertretung von Parteien vor dem Bundespatentgericht bleibt grundsätzlich den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten (Art. 66 ZPO). Die Parteivertretung durch Patentanwältinnen und Patentanwälte soll aber nicht ausgeschlossen sein, sofern diese bestimmte Anforderungen in prozessualer und materiell-rechtlicher Hinsicht erfüllen. *Artikel 29* bietet zu diesem Zweck die gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Verfahrensordnung durch das Gesamtgericht, welche die entsprechenden Anforderungskriterien im Einzelnen festlegt (vgl. Art. 19 Abs. 1).

2.5.3 3. Abschnitt: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege

Art. 30 Gerichtskosten

Die Bestimmung zählt zunächst die unter den Begriff der Gerichtskosten fallenden Aufwendungen des Gerichts auf (*Abs. 1*).

Die *Absätze 2 bis 4* bieten die notwendige gesetzliche Grundlage für den Erlass eines Gebührentarifs durch das Gesamtgericht, welches die Gerichtskosten im Einzelnen festlegt (vgl. Art. 19 Abs. 1). Indem nur die Grundsätze der Gebührenbemessung gesetzlich geregelt werden und deren konkrete Bemessung an das Bundespatentgericht delegiert wird (vgl. Art. 32), erhält dieses die notwendige Flexibilität, um unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Grundsätze sowie dem Bestreben das Gericht in erster Linie mittels Gerichtsgebühren zu finanzieren, den Gebührentarif zu bestimmen. Dabei dürfen sich die Kosten nicht als prohibitiv erweisen. Ein Tarif etwa, der sich lediglich auf den Streitwert abstützt, kann sich als zu starr erweisen und zu unverhältnismässigen Gebühren führen.

Der Höchstbetrag der Gerichtsgebühr bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse wird auf 5'000 Franken, bei Streitigkeiten mit Vermögensinteressen auf 150'000 Franken festgelegt; dieser Betrag kann in besonderen Fällen verdoppelt werden (*Abs. 3 und 4*).

Absatz 5 bestimmt in Abweichung zu Artikel 105 Absatz 2 ZPO, dass das Gericht bei der Verteilung der Gerichtskosten nach Ermessen auf die Erhebung von Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte verursacht haben, verzichten kann. Die Kosten den Kantonen aufzuerlegen, ist in Anbetracht des Bundespatentgerichts als erstinstanzliches Spezialgericht des Bundes nicht sachgerecht.

Art. 31 Parteientschädigung

Artikel 31 trägt - in Abweichung zu Artikel 103 Absatz 2 ZPO - Artikel 32 Rechnung, wonach das Bundespatentgericht zur Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten befugt ist. Im übrigen richtet sich die Bemessung der Parteientschädigung nach Artikel 93 Absatz 3 ZPO.

Art. 32 Tarif

Für die Prozesskosten, d.h. die Gerichtskosten und Parteientschädigung, sind Tarife festzusetzen. In Abweichung zu Artikel 94 ZPO sind diese nicht von den Kantonen, sondern vom Bundespatentgericht festzulegen. Deren Regelung durch das Bundespatentgericht, und damit auf Bundesebene, schafft einheitliche und transparente Kostenansätze.

Art. 33 Liquidation der Prozesskosten bei unentgeltlicher Rechtspflege

Die unentgeltliche Rechtspflege ist in Artikel 115 ff. ZPO geregelt. In Abweichung zu Artikel 120 ZPO gehen Entschädigungen sowie Gerichtskosten jedoch nicht zulasten der Kantone, sondern zulasten der Gerichtskasse des Bundespatentgerichts (vgl. Art. 64 BGG). Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem vom Bundespatentgericht zu erlassenden Tarif.

Art. 34 Nachzahlung

Artikel 34 entspricht Artikel 121 ZPO, wobei die Nachzahlung an das Bundespatentgericht zu leisten ist.

2.5.4 4. Abschnitt: Prozessleitung und prozessuales Handeln

Art. 35 Instruktionsrichterin bzw. Instruktionsrichter

Die Verfahrensleitung obliegt der Instruktionsrichterin bzw. dem Instruktionsrichter. Als solcher gilt die Präsidentin bzw. der Präsident des Bundespatentgerichts oder eine vom Präsidium bezeichnete Richterin oder bezeichneter Richter mit juristischer Ausbildung. In Anbetracht der Grösse des Gerichts und notwendigen Flexibilität soll in Abweichung zu Artikel 122 Absatz 1 und 2 ZPO, wonach die Prozessleitung dem Kollegialgericht obliegt, die Prozessleitung durch die Instruktionsrichterin bzw. den Instruktionsrichter die Regel sein.

Art. 36 Verfahrenssprache

Das Bundespatentgericht bestimmt die Verfahrenssprache. Es hat dabei auf die von den Parteien verwendeten Sprachen Rücksicht zu nehmen, soweit es sich um eine Amtssprache handelt (*Abs. 1*). Andere Sprachen - z.B. Englisch - sind nicht ausgeschlossen, sofern die Parteien und das Gericht damit einverstanden sind (*Abs. 2*).

Immer häufiger legen die Parteien der Beschwerdeschrift oder der Antwort Urkunden bei, die nicht in einer Amtssprache verfasst sind. Die Praxis tendiert dazu, solche Urkunden zuzulassen, ohne deren Übersetzung zu verlangen, wenn die Mitglieder des Gerichts, der Gerichtsschreiber und die anderen Parteien die Sprache kennen, in der diese Urkunden verfasst sind. Dies wird künftig von besonderer Bedeutung sein im Falle eines europäischen Patents in englischer Sprache mit Schutzwirkung in der Schweiz. Mit Inkrafttreten des EPÜ-Sprachenübereinkommens ist der Anmelder oder Patentinhaber eines europäischen Patents in englischer Sprache nicht länger dazu verpflichtet eine Übersetzung der

Patentschrift in eine schweizerische Amtssprache einzureichen. Vom Übereinkommen unberührt bleibt jedoch das Recht, den Patentinhaber im Falle von gerichtlichen Streitigkeiten zu verpflichten, auf eigene Kosten Übersetzungen des umstrittenen Patentes in einer Amtssprache einzureichen (Art. 2 EPÜ-Sprachenübereinkommen). *Absatz 3* trägt dem Rechnung. Hervorzuheben ist, dass das Einverständnis der Parteien nicht ausdrücklich erfolgen muss. Die Zustimmung erfolgt stillschweigend, wenn jede Partei Urkunden in derselben Fremdsprache einreicht, ohne eine Übersetzung in eine Amtssprache beizulegen.

Beherrscht eine Partei die Verfahrenssprache oder die von der Gegenpartei für ihre Verfahrensschriften gewählte Amtssprache nicht, so ordnet das Bundesgericht die Übersetzung aller Schriftstücke und mündlichen Äusserungen an, auf deren Verständnis die Partei angewiesen ist, um dem Verfahren folgen zu können.²⁸ Diese Regelung findet ihren Niederschlag in *Absatz 4*.

2.5.5 5. Abschnitt: Beweis; Gutachten

Art. 37

Grundsätzlich richtet sich das Einholen und die Erstattung von gerichtlichen Gutachten nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 180 ff. ZPO). Die vorgesehene Mündlichkeit der Erstattung des Gutachtens (Art. 184 ZPO) ist für Patentprozesse aufgrund derer Komplexität und Technizität jedoch nicht sachgerecht. *Absatz 1* sieht deshalb vor, dass im Verfahren vor Bundespatentgericht das Gutachten schriftlich zu erstatten ist. Dies beinhaltet auch, dass Erläuterungs- und Ergänzungsfragen von der sachverständigen Person schriftlich zu beantworten sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die sachverständige Person ihr schriftliches Gutachten anlässlich der Verhandlung erläutert.

In Ergänzung zu Artikel 184 ZPO erhalten die Parteien zudem Gelegenheit, zu den Ausführungen der sachverständigen Person schriftlich Stellung zu nehmen (*Abs. 2*).

2.5.6 6. Abschnitt: Entscheidverfahren

Art. 38 Stellungnahme zum Beweisergebnis

Die Beweisabnahme findet regelmässig bereits vor der Hauptverhandlung statt. Vor dem urteilenden Gericht erfolgt sie, wenn eine Partei es verlangt und keine wichtigen Gründe dagegen sprechen (Art. 152 Abs. 2 ZPO). In diesem Fall wird die Beweisabnahme zu Beginn der Hauptverhandlung nach den ersten Parteivorträgen durchgeführt (Art. 227 ZPO). In Patentprozessen sind regelmässig umfangreiches Aktenmaterial sowie komplizierte technische Sachverhalte Gegenstand von Beweiserhebungen. *Artikel 38* trägt diesen Umständen Rechnung. Werden an einer Hauptverhandlung bspw. umfangreiche Beweismittel zur Bestimmung des Stands der Technik vorgebracht, so kann den Parteien nicht zugemutet werden, unmittelbar im Anschluss daran mündlich dazu Stellung zu nehmen. Die Bestimmung sieht deshalb vor, dass den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Beweisergebnis gegeben wird. Dabei sind an die Begründung des Antrags keine hohen An-

²⁸ vgl. dazu BGE 118 Ia 462 ff.

forderungen zu stellen. Mit der Begründungspflicht wird jedoch vermieden, dass es zu unnötigen Unterbrechungen und Verzögerungen des Verfahrens kommt.

Art. 39 Hauptverhandlung

Der Komplexität von Patentprozessen wird durch die überwiegend schriftliche Ausgestaltung des Verfahrens Rechnung getragen. Es ist deshalb folgerichtig und dient der Beschleunigung des Verfahrens, wenn in Abweichung zu Artikel 224 ZPO das Bundespatentgericht auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichten kann, sofern keine Beweiserhebungen mehr erforderlich sind und deren Durchführung auch von keiner Partei verlangt wird (vgl. Art. 152 Abs. 2 ZPO).

Wird auf die Durchführung verzichtet, so haben die Parteien Anspruch darauf, innert einer vom Gericht angesetzten Frist einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen (*Abs. 2*). Dabei haben die Parteien gleich wie bei Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung Anrecht auf Replik und Duplik.

2.5.7 7. Abschnitt: Verfahren und Entscheid zur Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d PatG

Art. 40

Über die Klage auf Erteilung einer Exportzwangslizenz entscheidet die Einzelrichterin bzw. der Einzelrichter (vgl. Art. 23 Abs. 1 Bst. e).

In Abweichung zu Artikel 248 Absatz 2 ZPO ist der Antrag schriftlich zu stellen, er kann nicht mündlich zu Protokoll gegeben werden (*Abs. 1*).

Da die Erteilung einer Exportzwangslizenz im öffentlichen Interesse zur Bekämpfung von Problemen der Gesundheit steht, erfolgt die Erforschung des entscheiderelevanten Sachverhaltes von Amtes wegen. Dies entbindet die Parteien nicht von der Pflicht zur Mitwirkung. Insbesondere haben sie die Rechtsschriften mit den erforderlichen Angaben und Beweismitteln einzureichen (*Abs. 2*).

Klagen auf Erteilung und zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz gemäss Artikel 40d E-PatG gilt es entsprechend der bei der Bekämpfung von Problemen der öffentlichen Gesundheit bestehenden Dringlichkeit förderlich zu behandeln und einer raschen Entscheidung zuzuführen.²⁹ Die Rechtssicherheit gebietet es, dass nicht faktisch mittels Erlass von vorsorglichen Massnahmen eine Lizenz gewährt wird, sondern durch einen Endentscheid mit voller materieller Rechtskraft. In Anbetracht der klaren gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Vorliegen eine Exportzwangslizenz zu gewähren ist (vgl. Art. 40e E-PatG), sowie der einem solchen Antrag inhärenten Dringlichkeit, ist es sachgerecht, dass der Entscheid binnen zweier Monate zu fällen ist (*Abs. 3*). Zum Zeitpunkt der Klage verfügt die klagende Partei bereits über die notwendigen liquiden Beweismittel, d.h. die Tatsachen sind sofort beweisbar. Die Erteilung einer Lizenz setzt den Nachweis erfolgloser Bemühungen zur Erlangung einer vertraglichen Lizenz voraus und es ist der klagenden Partei zumutbar gleichzeitig mit Einreichung der Klage die erforderlichen Nachweise beizubringen (vgl. Art. 40d Abs. 5 E-PatG).

²⁹ vgl. PatG Botschaft 2005, BBl 2006 1, 114.

Soweit Artikel 40 keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Erteilung einer Lizenz gemäss Artikel 40d E-PatG die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren (*Abs. 4*).

Die notwendige förderliche Behandlung solcher Streitigkeiten soll auch im Rechtsmittelverfahren seine Fortsetzung finden, weshalb für die Einreichung einer Beschwerde an das Bundesgericht eine Frist von zehn Tagen vorgesehen ist (vgl. die Änderungen des bisherigen Rechts, Art. 42, die neu aufgenommene Regelung von Art. 100 Abs. 2 Bst. c BGG).

2.5.8 8. Abschnitt: Vorsorgliche Massnahmen; Beschreibung

Art. 41

Artikel 41 ist der bewährten "saisie contrefaçon" im romanischen Prozessrecht nachgebildet. Diese Massnahme zur Beweissicherung hat sich als wertvolles Instrument zur Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum erwiesen. Sie entspricht einem praktischen Bedürfnis und ist im Interesse der Prozessökonomie. Beweismittel sind für die Feststellung einer Patentrechtsverletzung von zentraler Bedeutung, weshalb sichergestellt werden muss, dass wirksame Mittel zu deren Erlangung und Sicherung zur Verfügung stehen. Insbesondere bei patentgeschützten Verfahren muss die um Rechtsschutz ersuchende Partei ihre Begehren und Begründungen zunächst auf Vermutungen und Indizien stützen, weil die Gegenpartei erst im Beweisverfahren die von ihr angewandten Verfahren oder hergestellten Anlagen einer sachverständigen Person des Gerichts zugänglich machen muss. Der Beklagte hat es demnach in solchen Situationen in der Hand, den Kläger mit seinen Begehren ins Leere laufen zu lassen. Vor diesem Hintergrund räumt *Artikel 41* der antragstellenden Partei die Möglichkeit ein, eine genaue Beschreibung der angeblich patentverletzenden Verfahren und Erzeugnisse zu verlangen.

Die Massnahme der Beschreibung ist heute nur in eingeschränktem Umfang gestützt auf Artikel 77 Absatz 1 PatG möglich, da diese Bestimmung einen wegen der Patentverletzung drohenden nicht leicht ersetzbaren Nachteils voraussetzt. Die blosser Unkenntnis der Einzelheiten der vermuteten Patentverletzung beim Patentinhaber gelten nicht als solcher Nachteil. Um diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen, bestimmt *Absatz 2*, dass die antragstellende Partei nur die Gefährdung oder eine bereits bestehende Verletzung eines ihr zustehenden Anspruchs glaubhaft zu machen hat. Art. 257 Absatz 1 Bestimmung b ZPO, wonach der gesuchstellenden Person dadurch ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil drohen muss, findet auf die Beschreibung keine Anwendung. Der Anspruch auf eine Beschreibung darf jedoch nicht zur allgemeinen Ausforschung der Gegenseite missbraucht und bereits beim leisesten Verdacht einer Schutzrechtsverletzung gewährt werden. Die antragstellende Partei muss glaubhaft machen, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verletzung ihres Patentrechts besteht.

Die Beschreibung wird jeweils durch ein Mitglied des Bundespatentgerichts begleitet, damit sie mit dem notwendigen Sachverstand vorgenommen wird (*Abs. 3*).

Die Interessen der angeblich patentverletzenden Partei werden durch Artikel 68 PatG bzw. Artikel 154 ZPO geschützt, wonach Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse der Parteien zu wahren sind.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Das Bundespatentgericht wird aus den Gerichtsgebühren sowie subsidiär aus Beiträgen des IGE (Patentgebühren) finanziert, sodass der Bundeshaushalt nicht belastet wird. Die Beitragsleistungen des IGE haben keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, da dieses betriebswirtschaftlich autonom ist.

3.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden

Indem die Kantone im Bedarfsfall dem Bundespatentgericht die für Verhandlungen notwendige Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung stellen, erfahren sie keine zusätzlich Belastung im Vergleich zur heutigen Situation. Die Vorlage führt vielmehr zu einer Entlastung der kantonalen Gerichte von der Beurteilung patentrechtlicher Zivilstreitigkeiten und damit auch zu Kosteneinsparungen der Kantone.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

3.3.1 Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Patente sind ein Instrument für Investitionsanreize in Forschung und Entwicklung und sie werden als notwendige Vorbedingung angesehen für den Fortschritt von Wissenschaft und Technologie. Dem Patentsystem kommt somit eine wichtige Funktion im Innovations- und Wachstumsprozess eines Landes zu. Die Rechtsdurchsetzung von Patenten ist ein wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Patentsystems. Die Investitionen der Wirtschaft in Forschung und Entwicklung sowie in deren Rechtsschutz erweisen sich als nutzlos, wenn anschliessend die gerichtliche Durchsetzung der Schutzrechte versagt. Lange Verfahrensdauern stehen zudem in Konflikt mit der zeitlichen Begrenzung des Patentschutzes und verursachen zusätzliche Kosten. Dies erschwert insbesondere Einzelerfinderinnen und -erfinder sowie KMU's die Durchsetzung ihrer Schutzrechte. Ziel eines Bundespatentgerichtes ist es die hohe Bedeutung des Patentsystems im Innovationsprozess durch eine effektive Rechtsprechung sicherzustellen.

Die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte in immaterialgüterrechtlichen Streitigkeiten wird seit langem von den interessierten Wirtschaftskreisen kritisiert und ist unter Effizienzgesichtspunkten unbefriedigend. Die Schaffung eines Bundespatentgerichtes trägt dem Rechnung und ist der nachhaltigen Bildung von Fachkompetenzen förderlich. Das Bestreben ist vor dem Hintergrund eines ebenfalls zentralisierten Rechtssystems auf europäischer Ebene mit den Bemühungen zur Schaffung eines europäischen Patentgerichtes zu sehen.

3.3.2 Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

Vielfach wird befürchtet, dass KMU's sowie Einzelerfinderinnen und -erfinder mit der Schaffung eines Bundespatentgerichts besonders belastet würden, mehr als dies

bisher bei der kantonalen Regelung der Fall war. Hier ist anzumerken, dass die genauen Gebühren für das neue Patentgericht noch festzusetzen sind. Es ist davon auszugehen, dass diese, wenn überhaupt, nur unwesentlich höher sein werden als im Falle der kantonalen Gerichte. Die Gerichtsgebühr muss sich gleich den kantonalen Gerichtstarifen nach den verfassungsmässigen Grundsätzen richten und darf insbesondere nicht prohibitiv sein.

Die Interessenvertretungen der vom geistigen Eigentum betroffenen Industrien in der Schweiz (Schweizer Gruppe der AIPPI, INGRES) und die *economiesuisse* setzen sich seit Jahren mit Nachdruck für die Konzentration der Patentstreitigkeiten bei einer einzigen nationalen Instanz ein. Die Industrie sieht klare Vorteile in der Qualität und Transparenz einer solchen Lösung.

Ein Bundespatentgericht würde für die kantonalen Gerichte eine Entlastung bedeuten. Dies ist insbesondere in den Fällen wichtig, in denen keine kantonale Expertise im Patentrecht vorliegt und die Bearbeitung entsprechender Fälle mit hohem Aufwand verbunden ist.

Fragen des Schutzes geistigen Eigentums sind in ihrem internationalen Kontext zu sehen. Heutzutage besteht die Tendenz, dass wegen Mängel in der schweizerischen Patentrechtspflege nach Möglichkeit in Rechtsstreitigkeiten mit einer schweizerischen Partei auf professionellere ausländische Gerichte ausgewichen wird. Ein Bundespatentgericht würde dieser Tendenz entgegenwirken.

3.3.3 Beurteilung einzelner konkreter Massnahmen

Unter der Berücksichtigung der üblichen Patentstreitwerte ist davon auszugehen, dass ein Bundespatentgericht sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus den Gebühreneinnahmen finanzieren könnte. Die Finanzierung des Bundespatentgerichts über Gebühren und Patentabgaben ist ökonomisch sinnvoll, da keine zusätzlichen Gebühren anfallen und die Kantone von Patentstreitigkeiten entlastet werden, ohne jedoch finanziell in Anspruch genommen zu werden.

Dem Bundespatentgericht steht die Infrastruktur des IGE zur Verfügung, in dessen Räumlichkeiten das Gericht in der Regel denn auch tagen wird. Es wird dem Gericht aber offen stehen, auch an anderen Orten zu tagen, um der besonderen Nähe eines Streits zu einem bestimmten Ort Rechnung zu tragen. Durch seine Anbindung an das IGE können Synergien sinnvoll genutzt werden.

Für die Besetzung des Gerichts sind in Anbetracht der Anzahl der jährlichen Patentfälle höchstens zwei hauptamtliche sowie 20 bis 25 nebenamtliche Patentrichterinnen bzw. Patentrichter vorgesehen. Indem diese über entsprechende Fachkompetenzen sowie Sprachkenntnisse verfügen, werden die notwendigen Voraussetzungen für eine kompetente und qualitativ hochwertige Rechtsprechung in der Schweiz geschaffen.

3.3.4 Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Für die Schweiz ist das Patentsystem ein wichtiger Anreiz für Investitionen in Forschung und Entwicklung, die Schaffung von Innovationen, die Stimulierung der Forschung sowie die Verbreitung von Wissen. Der Sinn und Zweck des Patentsystems ist die Erhöhung des Innovationsaufkommens in Bereichen, in denen der freie Markt Innovation behindert. Innovation schafft mehr Arbeitsplätze, höheres Wachstum und damit eine Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Eine zentrale Rechtssprechung hoher Qualität, die für eine reibungslose Umsetzung des Patentsystems sorgt, stärkt die zentrale Funktion des Patentsystems im Innovationsprozess und dient somit der Förderung der Gesamtwohlfahrt in der Schweiz.

Das neue Gericht wird zu einer Qualitätserhöhung durch Standardisierung, Sicherheit und Gewähr vor allem gegenüber den Rechtsschutzsuchenden bei Patentprozessen führen. Bei der Schaffung eines Bundespatentgerichtes handelt es sich um eine Massnahme, die Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit schaffen soll. Die vorgeschlagene Regulierung verbessert den bestehenden Patentschutz in der Schweiz und fördert dadurch auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

3.3.5 Alternative Regelungen

Bei der in der aktuellen Vorlage zur Schaffung eines Bundespatentgerichtes vorgesehenen Regulierungsmassnahme handelt es sich um eine Massnahme, deren Alternativen bereits besprochen wurden (vgl. Ziff. 1.3.2).

3.3.6 Zweckmässigkeit im Vollzug

Mit der Schaffung eines Bundespatentgerichtes wird der Vollzug des Patentrechts im Rahmen zivilrechtlicher Streitigkeiten optimiert. Der Instanzenzug wird vereinfacht und damit auch der Zugang zum Rechtsschutz. Es besteht zudem eine verbesserte Rechtssicherheit, da Zuständigkeitsfragen weitgehend entfallen. Die Zentralisierung und qualitative Verbesserung der Rechtsprechung verbessert die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen und auch die Transparenz. Die Schaffung eines Bundespatentgerichtes zielt schliesslich darauf ab, den Zugang zu Gerichten zu vereinfachen und eine Qualitätssteigerung bei der Rechtsdurchsetzung von Patenten zu gewährleisten.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung und zum Finanzplan

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 2003–2007 als Richtliniengeschäft angekündigt (BBl 2004 1162, 1192).

Die Schaffung eines Bundespatentgerichtes ist Teilaspekt der Patentgesetzrevision. Da diese einen umfangreichen Katalog von Themen unterschiedlicher Dringlichkeit und Tragweite betrifft, beschloss der Bundesrat nach Einsicht in den Bericht über das Ergebnis der im Jahr 2004 durchgeführten Vernehmlassung am 11. März 2005 ein zeitlich gestaffeltes Vorgehen. Die Schaffung eines erstinstanzlichen Bundespa-

